

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 20

NUMMER : 19

DATUM : 31.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
58	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Erste Änderung der Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (ParkGOR; ORS 320) vom 18.10.2019-
59	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan M 428 „Reiterhof Götschenbeck“ Bebauungsplan wird aufgestellt-
60	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 104. Änderung, Ratingen-Mitte, „Reiterhof Götschenbeck“ Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes-

## **58 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Erste Änderung der Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (ParkGOR; ORS 320) vom 18.10.2019**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2024 folgende erste Änderung der Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (ParkGOR-320) vom 18.10.2019 beschlossen:

#### **I.**

§ 3 (Gebührenhöhe) erhält die folgende Fassung:

#### **§ 3 Gebührenhöhe**

Die erste Stunde bleibt gebührenfrei. Danach wird die Parkgebühr auf 0,70 € je angefangene 30 Minuten festgesetzt. Die maximale Tagesgebühr beträgt 7,00 €.

#### **II.**

§ 4 (Gebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge) entfällt.

#### **III.**

Die erste Änderung dieser Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, 25.06.2024

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 06.02.2024 beschlossene erste Änderung der Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (ParkGOR-320) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 320

Ratingen, 25.06.2024

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## **59 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bebauungsplan M 428 „Reiterhof Götschenbeck“ hier: Bebauungsplan wird aufgestellt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 428 „Reiterhof Götschenbeck“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 47 und beinhaltet folgende Flurstücke:

137, 1518, 1523 und 1524.

Die ungefähren Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 2.500 dargestellt.

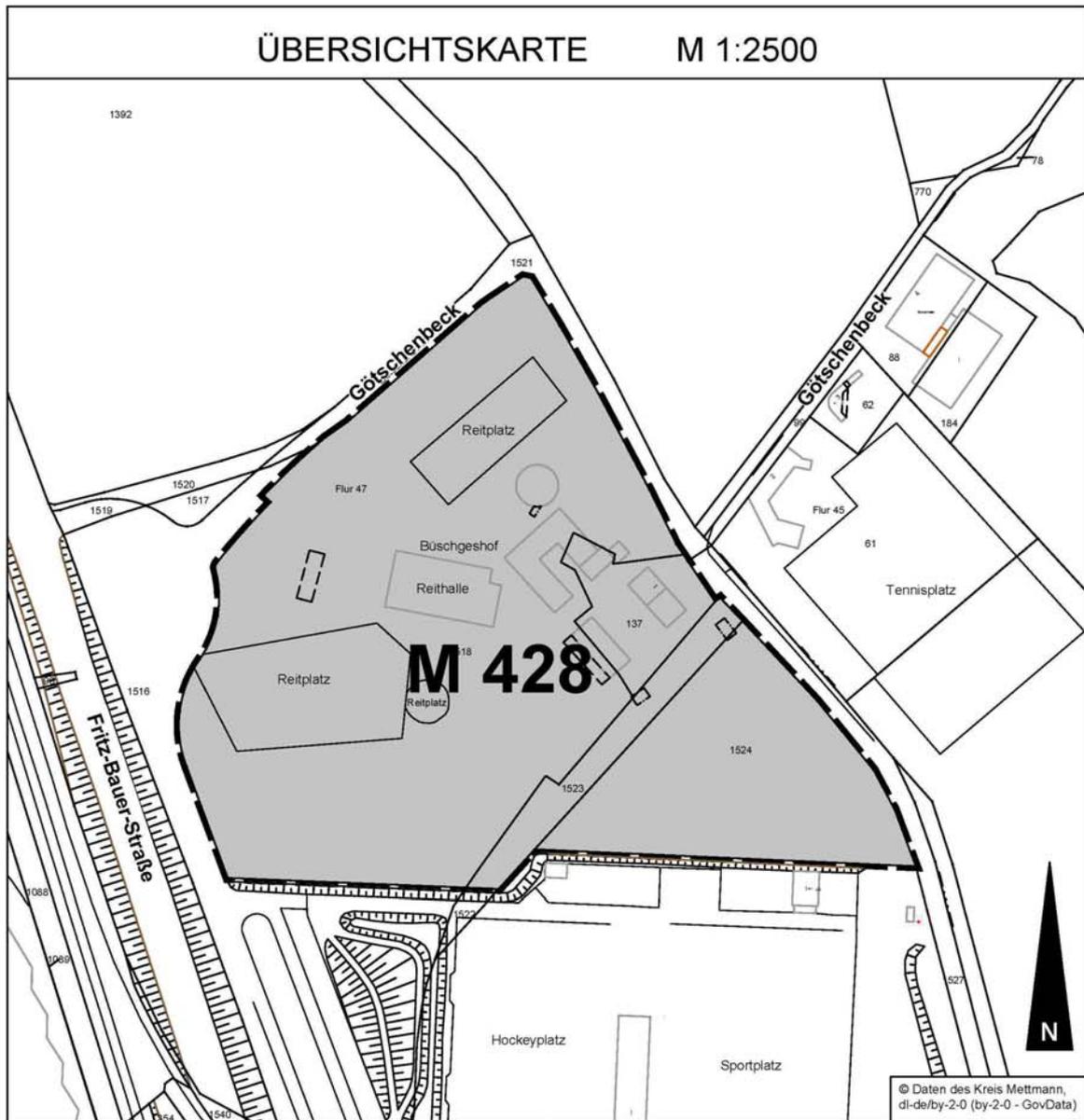
### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, 16.07.2024

Klaus Pesch  
Bürgermeister



	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	
	<b>STADT RATINGEN</b> Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung	
Stadtplanung - 61.12 -		
<b>Bebauungsplan M 428 "Reiterhof Götschenbeck"</b>		
Gemarkung: Ratingen	Flur: 47	

## **60 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 104. Änderung, Ratingen-Mitte, „Reiterhof Götschenbeck“**

#### **hier: Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung „Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 104. Änderung, Ratingen-Mitte, Reiterhof Götschenbeck“.

Der Änderungsbereich wird abgegrenzt:

- im Westen durch die Zufahrt zum Stadtwerke Sportpark (Bezirkssportanlage)
- im Süden durch den Stadtwerke Sportpark (Bezirkssportanlage)
- im Osten und Norden durch die Lintorfer Straße sowie durch die Straße Götschenbeck

Die ungefähren Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 2.500 dargestellt.

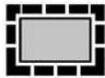
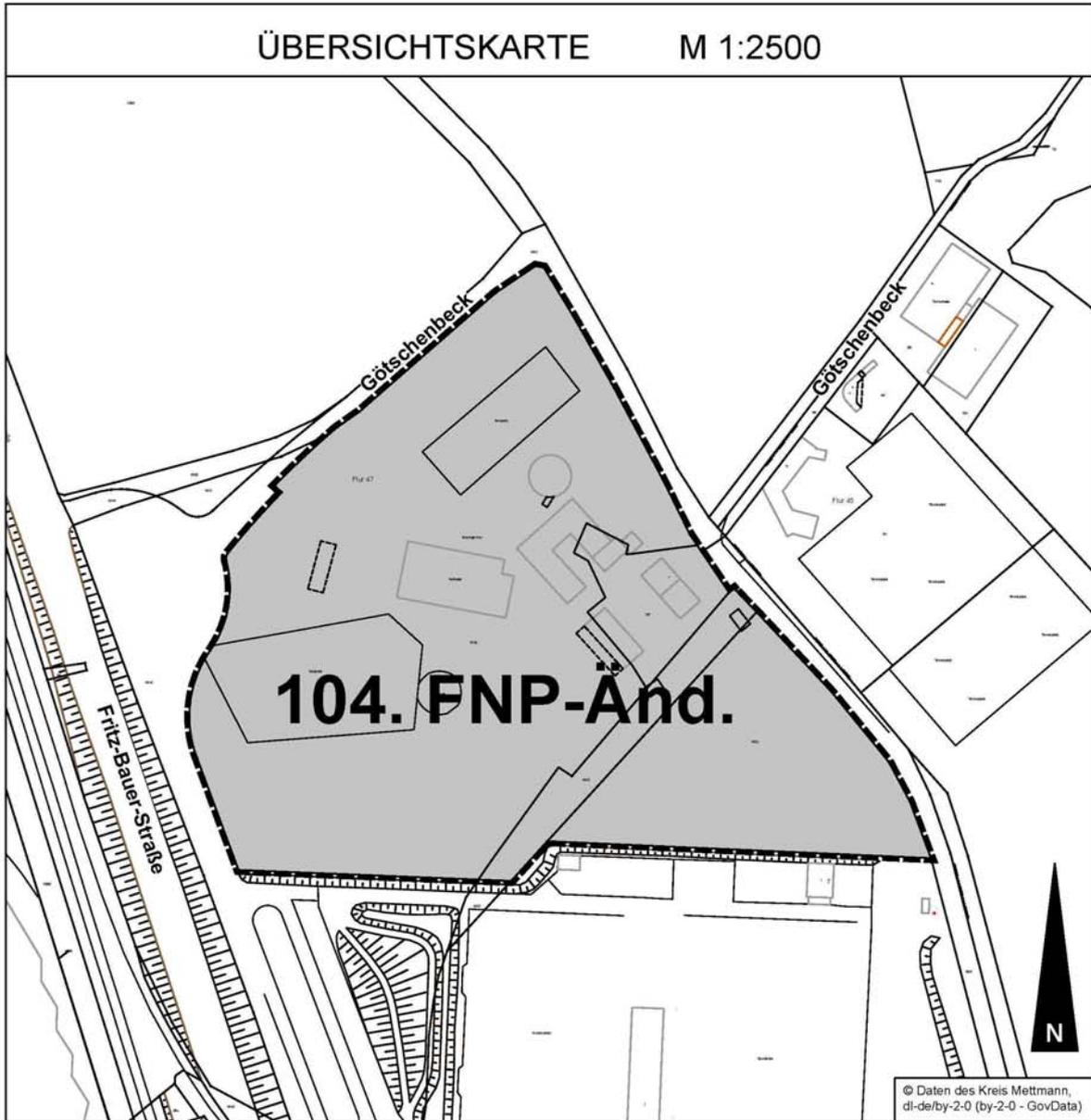
### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossene Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, 16.07.2024

Klaus Pesch  
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



## STADT RATINGEN

Der Bürgermeister  
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

### 104. Änderung des Flächennutzungsplanes "Reiterhof Götschenbeck"

Gemarkung: Ratingen

Flur: 47

- **letzte Seite nicht bedruckt** -